



## Erklärung über den Namen eines Kindes Mutter lebt in gleichgeschlechtlicher Ehe/Lebenspartnerschaft

Bitte die Erläuterungen auf Seite 4 beachten. Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei Fragen informieren Sie sich vor ihrem Besuch bitte telefonisch beim Standesamt.

### Mutter

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße   Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Religionszugehörigkeit soll eingetragen werden?    nein    ja		
Wenn ja, welche: _____		

### Ehefrau/Lebenspartnerin

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
--------------	-----------	-------------

Die Geburt des Kindes begründet keine Mutterschaft der Ehefrau/Lebenspartnerin.  
Dies ist nur durch spätere Stiefkindadoption möglich.

Wievielte Geburt der Mutter: _____ davon Totgeburt/en: _____
Geburt des vorherigen Kindes der Mutter am _____ in _____



## Erklärung zur Namensführung des Kindes

Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB

Geburtsdatum des Kindes ____ . ____ . 20 ____	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> ohne Angabe
Ich bestimme den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes nach  deutschem Namensrecht  _____ Namensrecht.				

## Name/n des Kindes

Familiename/n, Geburtsname ( Name, Apellidos, επώνυμο, Cognome, Naam, Apelidos, Soyadı, Prezim, фамилии и мЕ)
Vorname/n ( Forenames, Nombre propio, Όνόματα, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adı, İme, İmiona)

## Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb 1 Monats direkt beim Standesamt anzeigen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (á, à, ç, ğ, ş, š, ı = i ohne Punkt usw.) korrekt ist.

Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Dies wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Ort | Datum

Unterschrift Mutter



## Verbindliche Anforderung von Urkunden beim Standesamt Mainz

Es werden für Sie von uns **gebührenfreie Urkunden** ausgestellt, für Kindergeld, Mutterschaftshilfe (Krankenkasse) und Elterngeld. Diese gebührenfreien Urkunden müssen bei den zuständigen Behörden abgegeben werden, sie werden dort einbehalten.

Sie benötigen darüber hinaus weitere **gebührenpflichtige Urkunden** z.B. für den Arbeitgeber, die Lohnsteuerkartenstelle, das Konsulat, für private Versicherungen und das Müllsystem Windelsack im Landkreis Mainz-Bingen.

Es werden folgende gebührenpflichtige Urkunden bestellt:

### Urkunde für das Familienstammbuch

1 Geburtsurkunde im Stammbuchformat DIN A5	12 EUR
--	--------

### Geburtsurkunden

1 Geburtsurkunde	12 EUR
2 Geburtsurkunden	18 EUR
3 Geburtsurkunden	24 EUR
4 Geburtsurkunden	30 EUR
5 Geburtsurkunden	36 EUR

### Internationale bzw. mehrsprachige Geburtsurkunden

(englisch, türkisch, französisch, italienisch, spanisch, portugiesisch, griechisch, niederländisch, kroatisch, polnisch)

1 Internationale Geburtsurkunde	12 EUR
2 Internationale Geburtsurkunden	18 EUR
3 Internationale Geburtsurkunden	24 EUR
4 Internationale Geburtsurkunden	30 EUR
5 Internationale Geburtsurkunden	36 EUR

### Geburtenregister-Ausdruck

(z. B. den amerikanischen Pass, französische Behörden, Personen mit ungeklärter Identität)

1 Geburtenregisterausdruck	12 EUR
2 Geburtenregisterausdrucke	18 EUR
3 Geburtenregisterausdrucke	24 EUR
4 Geburtenregisterausdrucke	30 EUR
5 Geburtenregisterausdrucke	36 EUR

Die Urkunden können vor Ort bar oder mit EC-Karte gezahlt werden. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Die bestellten Urkunden werden Ihnen per Post zugesandt.

Ort | Datum

Unterschrift



## Weitere Hinweise zur Namensgebung

Die Daten auf Seite 1 bis 3 werden zur Bearbeitung folgender Aufgaben benötigt: Eintragung in das Geburtenregister, Ausstellung von Urkunden, Mitteilungen an inländische und ausländische Behörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

### Vornamen des Kindes

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vornamen, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

### Allgemeine Hinweise

Lebt die Mutter, die das Kind geboren hat, in einer gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft, so kann nur sie zunächst als Mutter in das Geburtenregister des Kindes eingetragen werden.

Die gleichzeitige Eintragung der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter in das Geburtenregister bei der Erstbeurkundung der Geburt des Kindes sieht das deutsche Abstammungsrecht leider noch nicht vor.

Erst nach erfolgter Adoption des Kindes durch die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter kann diese in das Geburtenregister ihres Kindes nachträglich aufgenommen werden.

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt führt als Geburtsnamen. Sollte die Mutter einen Ehenamen führen, erhält das Kind diesen Ehenamen.

Führt die Kindesmutter keinen Ehenamen und soll das Kind den Namen der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter erhalten, muss zunächst mit dem Namen der Mutter beurkundet werden. Das Kind kann den Namen der Annehmenden erst nach erfolgter Adoption erhalten.

Nach der späteren Anpassung des Geburtenregisters können neue Geburtsurkunden für das Kind ausgestellt werden, in denen beide Ehegattinnen bzw. Lebenspartnerinnen als Mütter eingetragen sind.

### Vorzulegende Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder vorläufiger Personalausweis oder Reisepass der Mutter
- Wenn die Mutter geheiratet hat bzw. ihre Lebenspartnerschaft umgewandelt hat:  
Eheurkunde + Geburtsurkunde der Mutter (Wenn die Mutter in Mainz geboren ist bzw. hier geheiratet hat, muss sie keine Ehe- oder Geburtsurkunde mitbringen, da uns die Originale vorliegen.)
- Wenn die Mutter in Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründet hat:  
Lebenspartnerschaftsurkunde + Geburtsurkunde der Mutter

### Information zu Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen

Wenn der Vater bekannt ist und die Mutter möchte, dass dieser in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen werden soll, bitte vorlegen:

- Ausweis + Geburtsurkunde des Vaters (ggf. mit deutscher Übersetzung)
- die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
- ggf. die Urkunde über die gemeinsame Sorgeerklärung

Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen können bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet werden. Die Beurkundungen können beim Jugendamt des Wohnortes (kostenlos) oder bei einem Notar (gebührenpflichtig) vorgenommen werden.

Nach Adoption des Kindes durch die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter wird der Vater im Geburtenregister ersetzt. In einer Geburtsurkunde sind später nur noch die beiden Mütter ersichtlich. Durch die Ausstellung einer vollständigen Abschrift aus dem Geburtenregister wäre auch der leibliche Vater nachweisbar.

### Bitte kommen Sie ohne Termin während der Öffnungszeiten vorbei:

**Vorsprachen** Montag, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen. Weitere Informationen siehe: [www.mainz.de](http://www.mainz.de)

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter [www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo).